LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979 Ausgegeben und versendet am 22. Feber 1979 **6. Stück**

12. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Feber 1979 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.
13. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Jänner 1979 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1979 in allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart.
14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1979 betreffend die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt.
15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1979 betreffend die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Rust.
16. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Feber 1979, mit der die Verordnung über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe geändert wird.
17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 1979, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird.

12. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Feber 1979 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

Im fünften Stück des Landesgesetzblattes vom 6. Feber 1979 hat die Numerierung der Verlautbarungen an Stelle von 8., 9. und 10. richtig 9., 10. und 11. zu lauten.

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Dr. Sauerzopf

13. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Jänner 1979 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1979 in allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart.

Aufgrund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 115/1960, und der hiezu erlassenen Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1961, wird verordnet:

§ 1

In allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) im Jahre 1979 durchzuführen.

§ 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben sowie die Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarken und der Reagenten durch Ohrlochung zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder geeignete Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

§ 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierhalter selbst zu tragen.

Für den Landeshauptmann:
Wiesler

14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1979 betreffend die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt.

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt wird mit dem einem Mitglied des Landtages zustehenden Bezug (§ 3 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973) festgesetzt.

§ 2

Bei auswärtigen Dienstreisen gebühren dem Bürgermeister außer dem Ersatz für Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus) die einem Gemeindebeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Für die Landesregierung:
DDr. Grohotolsky

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1979 betreffend die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Rust.

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters der Freistadt Rust wird mit 36 von Hundert des Bezuges eines

Mitgliedes des Landtages (§ 3 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973) festgesetzt.

(2) Bei der Errechnung des Mindestsatzes gemäß Abs. 1 ist der Betrag auf volle Schilling aufzurunden.

§ 2

Bei auswärtigen Dienstreisen gebühren dem Bürgermeister außer dem Ersatz für Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus) die einem Gemeindebeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

16. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Feber 1979, mit der die Verordnung über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe geändert wird.

Auf Grund des Art. IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21/1895, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 421/1934, im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 des Feiertagsruhegesetzes, BGBl. Nr. 153/1957, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Juli 1973, LGBl. Nr. 35, über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/1978, wird wie folgt geändert:

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2

In den Gemeinden Neufeld an der Leitha, Podersdorf am See und Sauerbrunn sowie innerhalb der Seebadeanlagen der Gemeinden Illmitz, Sankt Andrä bei Frauenkirchen, Weiden am See und Grafenschachen und innerhalb der Seesiedlung in der Gemeinde Hornstein ist die Arbeit bzw. das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Handelsgewerbe in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 8 bis 12 Uhr gestattet."

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 1979, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird.

Auf Grund des § 7 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, wird verordnet:

An die Stelle des den Verwaltungsbezirk Oberwart betreffenden Teiles der Anlage zu der Verordnung LGBl. Nr. 36/1973, i.d.F. der Verordnung LGBl. Nr. 43/1976, tritt die Anlage zu dieser Verordnung.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

Anlage

Verwaltungsbezirk	Gemeindeverband (Sanitätskreis)	Berufssitze der Kreisärzte	Sitz des Gemeindeverbandes
Oberwart	1. Bad Tatzmannsdorf Mariasdorf	Bad Tatzmannsdorf	Bad Tatzmannsdorf
	2. Bernstein Unterkohlstätten	2 Berufssitze in Bernstein	Bernstein
	3. Grafenschachen Loipersdorf-Kitzladen	Grafenschachen	Grafenschachen
	4. Großpetersdorf Hannersdorf	2 Berufssitze in Großp.	Großpetersdorf
	5. Kohfidisch Mischendorf	Kohfidisch	Kohfidisch
	6. Litzelsdorf Kemeten	Litzelsdorf	Kemeten
	7. Markt Allhau Wolfau	Markt Allhau	Markt Allhau
	8. Rotenturm a.d.Pinka Unterwart Oberdorf i. Bgld.	Oberwart	Rotenturm a.d. Pinka
	9. Pinkafeld Riedlingsdorf Wiesfleck	2 Berufssitze in Pinkafeld 1 Berufssitz in Riedlingsdorf	Pinkafeld
	10. Schachendorf Markt Neuhodis	Markt Neuhodis	Markt Neuhodis
	11. Stadtschlaining Weiden bei Rechnitz	Stadtschlaining	Stadtschlaining

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P. b. b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH, Eisenstadt.